

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bereich Energie
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

22. September 2022

Michael Paulus, michael.paulus@strom.ch

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE ist mit der Branchenorganisation OSTRAL für die Umsetzung allfälliger, vom Bundesrat festgelegter Bewirtschaftungsmassnahmen bei einer Strommangellage verantwortlich. Die möglichen Massnahmen und Abläufe im Krisenfall wurden für den Strombereich bereits seit Jahren erarbeitet und geübt. Entsprechend liegen auch die Entwürfe der Bewirtschaftungsverordnungen im Strombereich innerhalb der Verwaltung schon seit Langem vor. Alle Konzepte der AEL des Bundes sowie alle Umsetzungsdokumente der OSTRAL wurden in einem fundierten Prozess erarbeitet und mit diesen Verordnungen abgestimmt. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schulungen innerhalb der Branche, Grossverbraucherinformation) basieren darauf. Um die Umsetzung nicht zu gefährden, dürfen an diesen Entwürfen kurzfristig keine Änderungen vorgenommen werden, welche eine Änderung der Verantwortlichkeiten oder Abläufe zur Folge hätten.

Zahlreiche Mitglieder des VSE sind Querverbundunternehmen. Daher erscheint uns eine enge Koordination zwischen den Massnahmen im Strom- und Gasbereich zentral, um Widersprüche und Mehraufwände für die Unternehmen im Krisenfall zu vermeiden.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Der VSE weist darauf hin, dass bei Verboten von gasbetriebenen Anwendungen potenziell Substitutionseffekte entstehen können, welche den Stromverbrauch treiben. Bei Kombination einer Gasmangellage mit einer Stromknappheit müssen negative Effekte für die Stromversorgung durch entsprechende Vorgaben im Strombereich vermieden werden.

Die Weitergabe von Kundendaten ist datenschutzrechtlich problematisch. Es ist fraglich, ob Art. 64 LVG auch nach Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes noch eine ausreichende Grundlage für die

Weitergabe von Daten Dritter darstellt. Der VSE beantragt zu prüfen, ob die Informationspflichten der Energieversorgungsunternehmen und allfälliger weiterer Involvierter gegenüber den Kantonen für die Kontrolle der Einhaltung der Verordnungsbestimmungen eine explizite rechtliche Grundlage benötigen.

Bezüglich Verwendungsbeschränkungen im Bereich Raumwärme weist der VSE darauf hin, dass ein stufenweises Vorgehen allenfalls höhere Akzeptanz gewinnen könnte.

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Für die Berechnung der Kontingente sind Methodik und Terminologie mit den bereits vorbereiteten Massnahmen für die Stromkontingentierung in Einklang zu bringen. So wird zum Beispiel beim Gas der Begriff «Referenzverbrauch» verwendet, statt wie im Strom die «Referenzmenge». Auch bei der Definition der Referenzperiode («im zwölften Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode») ist eine sprachliche Synchronisierung nötig. Die Methodik muss die Gleiche sein wie beim Strom, um Mehraufwände bei Querverbundunternehmen, die sowohl Gas- als auch Stromkunden haben, zu vermeiden.

Der VSE weist darauf hin, dass die Umsetzung der Weitergabe von Kontingenten in einer Krise für die involvierten Stellen (z.B. Behörden, Versorger) eine Herausforderung darstellt. Sie ist nur möglich, wenn für die vorgegebenen Prozesse die technische und organisatorische Machbarkeit gegeben und die nötigen personellen Ressourcen vorhanden sind. Es ist vorzusehen, dass die Weitergabe von Kontingenten nur mit Einverständnis der Kontrollinstanz und weiterer Betroffener (Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppen, etc.) erfolgen dürfen.

Ferner erscheint dem VSE die Definition der Verbraucher nach Art. 1 Abs. 1 unklar, insbesondere wenn Kunden in einem Miet- oder Pachtverhältnis betroffen sind. Die Verordnung legt nicht näher dar, wie die Kontingentierung in solchen Fällen umgesetzt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Leiter Netze und Berufsbildung